



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendung und Geltung der Bedingungen

1.1 Ausschließliche Gültigkeit

Die Vertragsabwicklung mit unseren Vertragspartnern erfolgt ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen:

- Lieferbedingungen gemäß Ziff. 2
- Einkaufsbedingungen gemäß Ziff. 3
- Softwarelizenzbedingungen gemäß Ziff. 4

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

1.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die vertraglichen Regelungen gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Dortmund. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.



2. Lieferbedingungen

Etwaige Einkaufsbedingungen unserer Kunden bedürfen nicht unseres Widerspruches, sie müssen jedoch für ihre Gültigkeit ausdrücklich durch uns bestätigt werden.

2.1 Angebote, Liefervertrag

Soweit keine Angebotsbindfrist angegeben ist, sind unsere Angebote bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Lieferfähigkeit freibleibend. Der verbindliche Umfang der Lieferungen und Leistungen wird allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung festgelegt. Änderungen, Ergänzungen und etwaige Nebenabreden bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

Das Angebot oder die Auftragsbestätigung sowie die damit übergebenen Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen usw. unterliegen dem Urheberrecht. Sie bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden.

Alle zur Erfüllung unserer Lieferpflichtungen an uns übergebenen Materialien müssen mängelfrei und frei von Schutzrechten Dritter sein. Wir haben das Recht, Aufwendungen geltend zu machen, die uns aufgrund des Fehlens dieser Eigenschaften entstanden sind.

2.2 Liefertermin

Die genannte Lieferzeit ist unverbindlich, wenn nicht ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich genannt ist. Unverzüglich nachdem uns ein Umstand bekannt wird, der eine Verzögerung der Lieferung bedingt, wird der Besteller informiert. Im Falle des Lieferverzuges gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung unserer Lieferpflichtungen. Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt, an dem die Ware das Werk verlässt oder zu dem die Ware dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Teillieferung

Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart oder technisch nicht realisierbar. Sie werden gemäß ihres Anteils am Gesamtauftrag berechnet.

2.4 Versand

Der Versand erfolgt EXW gemäß aktuellen Incoterms auf Kosten des Bestellers an die von ihm benannte Lieferadresse. Der Gefahrenübergang auf den Besteller erfolgt mit Versand bzw. wenn die Ware dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Lieferumfang

2.5.1 Soweit nicht anders vereinbart, versteht sich der Lieferumfang immer ohne etwaige Baumaßnahmen und Bau- und Betriebsstoffe, welche für den Betrieb erforderlich sind. Insbesondere Armaturen, Materialien und Installationsmaßnahmen für Verkabelung und Verrohrung für Hilfs- und Betriebsstoffe sind nicht im Lieferumfang enthalten.

2.5.2 Aufstellung und Inbetriebnahme von Maschinen

Ist die Montage und Inbetriebnahme Bestandteil des Vertrags, so sind vom Besteller alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, so dass nach Eintreffen unseres Montagepersonals die Arbeiten gemäß Arbeitssicherheit (ArbSchG, ASiG) im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und ohne Unterbrechung durchführbar sind.

Die Kosten der Montage und Inbetriebnahme sowie der Schulung des Bedienpersonals trägt, soweit nicht anders vereinbart, der Besteller. Hierunter fallen insbesondere auch die Kosten für:

- das Entladen und Aufstellen des Liefergegenstandes am Zielort
- die Anreise, Arbeits-, Reise- und Wartezeit des Servicepersonals
- die Beförderung von Gepäckstücken und Werkzeugen, welche für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind
- die Bereitstellung von Arbeitskräften, die vom Lieferer als erforderlich erachtet werden
- die Bereitstellung von Bau-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie von schweren Werkzeugen
- eine ggf. erforderliche behördliche Abnahme des Liefergegenstandes

2.5.3 Softwarelieferungen

Für Lieferungen, die Software beinhalten, gelten ergänzend unsere Softwarelizenzbedingungen gemäß Ziff. 4.



2.5.4 **Unterlagen und Dokumente**

Sind digitale Unterlagen und Dokumente, wie Planungen, Berechnungen, Konstruktionsdaten, o. Ä. Bestandteil der Lieferung oder ist vertragsgemäß anderweitig die Lieferung von digitalen Unterlagen und Dokumenten vorgesehen, so werden diese, soweit nicht anders vereinbart wird, entsprechende Software Bestandteil der Lieferung ist oder als PC-Standard anzusehen ist, ausschließlich für die folgenden Programme zur Verfügung gestellt:

- **Eplan Electric P8 Vers. 2 / Eplan Cabinet 2.0 / Eplan 5.70.3 (deutsch/englisch)**
- **SPS Spep 7 Vers. 5.5 / Step 7 MicroWin Vers. 4 / SIMATIC WinCC flexible 2008 (deutsch/englisch)**
- **Catia V5 Release 19 (deutsch/englisch)**

2.6 **Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der Lieferung verbleibt bis zur vollständigen im Verträge vereinbarten Zahlung bei uns. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

2.7 **Rechnungslegung, Zahlung**

Alle von uns genannten Preise sind Nettopreise ab Werk und gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für die Rücknahme und Wiederverwendung/ Entsorgung, es sei den der Kunde ist ein privater Haushalt. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis unserer zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise nach Aufwand, es sei denn, es ist ein Festpreis vereinbart. Zahlungen sind gemäß Zahlungsplan ohne Abzug fällig. Andere Zahlungsvereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag uneingeschränkt verfügen können. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Verzugszinsen zu verlangen. Die Zurückbehaltung oder Aufrechnung von Zahlungen ist ausgeschlossen.

2.8 **Gewährleistung, Haftung für Mängel der Lieferung**

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges auf den Besteller. Voraussetzung für unsere Haftung ist eine fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung bei der Herstellung des Liefergegenstandes. Für Produkte von Vorlieferanten haften wir im gleichen Umfang wie der Vorlieferant gegenüber uns. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Eine weitergehende Haftung ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Schadenersatz und Folgeschäden ausgeschlossen.

2.9 **Garantie für die fehlerfreie Funktion der Lieferung**

Wir garantieren dem Besteller ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges für einen Zeitraum von 12 Monaten die spezifikationsgemäße Funktion der Lieferung. Vorausgesetzt ist ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Lieferung während max. 8 Stunden pro Arbeitstag. Für Produkte von Vorlieferanten garantieren wir im gleichen Umfang wie der Vorlieferant. Unsere Garantie beschränkt sich auf die unentgeltliche Wiederherstellung der bestimmungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Lieferung. Für Fehler oder mangelhaftes Funktionieren infolge von natürlichem Verschleiß, insbesondere wegen des notwendigen Austausches von Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffen, garantieren wir nicht. Voraussetzung für Ansprüche aus unserer Garantie ist die Durchführung von Wartungsarbeiten gemäß unserer Wartungspläne durch uns.

2.10 **Erfüllungsort für Gewähr- und Garantieleistungen**

Der Erfüllungsort für Mängelbeseitigung und Leistungen gemäß Ziff. 2.8 und 2.9 ist das Werk des Lieferers.

2.11 **Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**

Höhere Gewalt jeglicher Art und sonstige Ereignisse, die nicht durch uns zu vertreten sind und unsere Lieferverpflichtung verhindern, verzögern oder unzumutbar werden lassen, befreien uns für einen angemessenen Zeitraum von unserer Lieferverpflichtung.

2.12 **Rücktrittsrecht des Bestellers**

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine vereinbarte angemessene Nachfrist zur Lieferung oder zur Behebung eines Mangels ergebnislos verstreichen lassen oder die Lieferung eines geeigneten Ersatzes unmöglich oder unzumutbar für uns ist. Wir haben ein Anrecht auf Vergütung uns entstandener Aufwendungen sowie eventueller Teillieferungen.



DIN EN
ISO 9001



DIN EN ISO
IEC 17025

Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-K-15093-01-00

COESFELD
MATERIALTEST



2.13 Unser Recht auf Rücktritt

Bei Eintritt von Ereignissen gemäß Ziff. 2.10, und für den Fall sich nach Auftragsbestätigung herausstellender Unmöglichkeit der Lieferverpflichtung, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.



3. Einkaufsbedingungen

Unserer Einkaufsbedingungen werden Bestandteil der Bestellung. Abweichungen gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.

3.1 Angebot

3.1.1 Angebote sind unentgeltlich und begründen für Coesfeld keine Verpflichtungen.

3.1.2 Der Anbieter hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten. Hat der Anbieter gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese Coesfeld zusätzlich anbieten.

3.2 Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.

3.3 Lieferzeit

3.3.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten.

3.3.2 Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Coesfeld unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von Coesfeld beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

3.4 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und Coesfeld nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von Coesfeld ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9000 ff. anwenden. Coesfeld ist berechtigt, dieses QS-System selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen.

3.5 Prüfungen

3.5.1 Coesfeld hat das Recht, Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Hierfür trägt der Auftragnehmer seine sachlichen und personellen Kosten; Coesfeld trägt ihre personellen Kosten.

3.5.2 Bei vereinbarten Prüfungen zeigt der Auftragnehmer die Prüfbereitschaft mindestens 1 Woche vorher an und legt einen Prüftermin mit Coesfeld fest. Ist der Liefergegenstand zu diesem Termin nicht prüfbar, so gehen die personellen Kosten von Coesfeld zu Lasten des Auftragnehmers. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten.

3.5.3 Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten.

3.5.4 Durch diese Prüfungen wird die Gewährleistung des Auftragnehmers nicht berührt.

3.5.5 Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

3.6 Gewährleistung

3.6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

3.6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 16.000 Betriebsstunden, gerechnet ab Abnahme. Sie endet spätestens 24 Monate nach Abnahme oder 30 Monate nach ordnungsgemäßer Lieferung, sofern aus Gründen, die Coesfeld zu vertreten hat, bis zu diesen Terminen 16.000 Betriebsstunden nicht erreicht werden.

Diese Fristen verlängern sich jeweils um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

3.6.3 Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten bezogenen Teile und Leistungen.



3.6.4 Im Falle der Gewährleistung ist Coesfeld nach ihrer Wahl berechtigt,

- a) Nachbesserung,
- b) Ersatzlieferung,
- c) Rücknahme des Liefergegenstandes oder
- d) einen Preisnachlass zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles nach den betrieblichen Belangen von Coesfeld zu richten. Sämtliche für Coesfeld entstehenden Kosten, insbesondere Auswechselkosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten usw.) trägt der Auftragnehmer.

3.6.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind durch natürlichen Verschleiß einzelner Teile oder durch schuldhaft Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung seitens Coesfeld.

3.7. Rücktritt/Schadenersatz

3.7.1 Wenn der Auftragnehmer eine ihm zur Lieferung oder zur Abwicklung der Gewährleistung gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen, ist Coesfeld berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder bei Verschulden des Auftragnehmers Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.7.2 Eine vereinbarte Vertragsstrafe bleibt unberührt.

3.8 Versicherungen

3.8.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung mit 5.000.000 € Deckungssumme auf seine Kosten abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist Coesfeld auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

3.8.2 Vom Auftragnehmer leih- oder mietweise überlassene Sachen sind von Coesfeld gegen Brand- und Explosionsschäden versichert.

3.9 Unterlagen, Geheimhaltung, Rechte an Arbeitsergebnissen

3.9.1 Der Auftragnehmer hat Coesfeld die gewünschten Pläne, Berechnungen usw. sowie die vereinbarten Konstruktionspläne rechtzeitig vorzulegen und die ggf. überarbeiteten Unterlagen in der geforderten Anzahl kostenlos zu überlassen.

3.9.2 Durch eine Freigabe wird die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nicht berührt.

3.9.3 Alle Angaben und Unterlagen, die dem Anbieter/Auftragnehmer für Angebotsausarbeitung, Entwurf, Herstellung usw. überlassen werden, ebenso die vom Anbieter/Auftragnehmer nach besonderen Angaben von Coesfeld angefertigten Unterlagen sind Eigentum von Coesfeld und dürfen vom Anbieter/Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3.9.4 Insbesondere verbleiben alle Rechte an den Arbeitsergebnissen gemäß Ziffer 10.3 bei Coesfeld. Auf Verlangen von Coesfeld sind diese mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zur Bestellung, so hat der Anbieter alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert Coesfeld auszuhändigen.

3.9.5 Der Anbieter/Auftragnehmer hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

3.9.6 **Digitale Dokumentation** ist, soweit nicht anders vereinbart wird, entsprechende Software zur Verfügung gestellt wird oder als PC-Standard anzusehen ist, so zu übergeben, dass sie von den folgenden Programmen gelesen und bearbeitet werden kann:

- **Eplan Electric P8 Vers. 2 / Eplan Cabinet 2.0 / Eplan 5.70.3 (deutsch/englisch)**

- **SPS Sp7 Vers. 5.5 / Step 7 MicroWin Vers. 4 / SIMATIC WinCC flexible 2008 (deutsch/englisch)**

- **Catia V5 Release 19 (deutsch/englisch)**

3.10 Versandvorschriften

3.10.1 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

3.10.2 Der Auftragnehmer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und geeignete Transportmöglichkeit zu wählen. Vom Auftragnehmer ist keine Transportversicherung abzuschließen.

3.10.3 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

3.11 Rechnung und Zahlung

3.11.1 Rechnungen müssen der Bestellung in Reihenfolge der Positionen und Preise unter Angabe der Positionsnummern entsprechen.

Stand: Nov. 2013

6 / 8



- 3.11.2 Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang. Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefunds der Lieferung oder Leistung.
- 3.11.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers keinen Einfluss.
- 3.12 Warenursprung**
Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG zu erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich gegenteiliges ausgesagt wird.
- 3.13 Schutzrechte**
Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt Coesfeld von allen Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.
- 3.14 Werbung**
Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Coesfeld auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- 3.15 Übertragung**
Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von Coesfeld auf Dritte übertragen.
- 3.16 Incoterms**
Handelsübliche Klauseln sind nach den aktuellen Incoterms auszulegen.



4. Softwarelizenzbedingungen

In dem Falle, dass Software in unserem Lieferumfang enthalten ist, sind die im Folgenden definierten Bedingungen Bestandteil des Liefervertrages. Die Nutzung von durch uns gelieferter Software unterliegt den in Ziff. 4.1 - 4.6 definierten Lizenzbedingungen, die durch Installation und Nutzung der Software voll umfänglich anerkannt werden.

4.1 Fremdprodukte

Sind Softwareprodukte in unserem Lieferumfang enthalten, an denen wir selbst nur Nutzungsrechte im Rahmen der Lizenzbedingungen der Hersteller dieser Software haben, treten wir diese in dem Umfang an den Besteller ab, als es für den Betrieb unserer Lieferung gemäß Bedienungsanleitung notwendig ist.

4.2 Coesfeld-Produkte

Für Software, die wir erstellt haben, verbleiben alle Rechte bei uns. Mit Erfüllung des Vertrages gewähren wir eine nicht ausschließliche, einmalige, unwiderrufliche, nicht übertragbare Nutzungslizenz für diese Software. Nutzung umfasst das Besitzen, Installieren und Betreiben der Software gemäß ihrer Installations- und Bedienungsanleitungen im Rahmen unseres Lieferumfangs.

4.3 Kopierrechte

Mit Vertragserfüllung erhält der Besteller Kopierrechte für die gelieferte Software, jedoch lediglich zu Datensicherungszwecken. Die Anfertigung sonstiger Kopien, sowie die Weitergabe des Originaldatenträgers oder des Sicherungsdaträgers an Dritte ist nicht gestattet.

4.4 Gewährleistung für Softwarelieferungen

Für Softwarelieferungen gelten folgende Gewährleistungsbedingungen ergänzend zu den allgemeinen Haftungsbedingungen für Sachmängel gemäß Ziff. 2.11. Wir gewährleisten das spezifikationsgemäße Funktionieren der von uns gelieferten Software, folgende Fälle werden unterschieden:

Lieferung von Hard- und Software: In diesem Falle wird die Software auf einem Installationsdatenträger und installiert auf der Hardware geliefert. Die Gewährleistung umfasst Hard- und Software unter Bedingungen und Bedienungen des bestimmungsgemäßen Betriebes gemäß Bedienungsanleitung.

Lieferung von Software: In diesem Falle wird die Software auf einem Installationsdatenträger geliefert. Die Lauffähigkeit und das einwandfreie Funktionieren der Software unter allen Betriebsbedingungen mit der Hardware, auf der der Besteller die Software installiert, werden nicht von uns gewährleistet. Wir haben einen Anspruch auf Vergütung der Aufwendungen, die uns für den Nachweis entstehen, dass das fehlerhafte Funktionieren in der Hardware begründet liegt.

4.5 Ausschluss der Haftung

Wir haften nicht für Laufzeitfehler unseres Lieferumfangs, wenn der Besteller auf derselben Hardware, auf der unsere Software installiert ist, auch andere Software installiert und / oder Laufzeitbedingungen konfiguriert, die Reaktionszeiten und Ressourcen in einer Weise einschränken, dass das spezifikationsgemäße Funktionieren unserer Software eingeschränkt wird. Insbesondere schließen wir Haftungsansprüche für andere Teile unseres Lieferumfangs wegen hieraus entstandener Mängel aus. Wir haben einen Anspruch auf Vergütung der Aufwendungen, die uns für den Nachweis entstehen, dass das fehlerhafte Funktionieren in solchen Umständen begründet liegt.

4.6 Mängelrüge

Ein Mangel ist immer unter Nennung der Betriebsbedingungen und mit Spezifikation des aufgetretenen Fehlers zu rügen.